

(1) Nr. 8448.
Verzehrungrsteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion zu Klagenfurt wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungrsteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehslachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden Seifniß und Ugowiß im politischen Bezirke Tarvis auf Grund des Gesetzes vom 17ten August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am
9. Dezember 1865

bei dem k. k. Steueramte zu Tarvis um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch daselbst die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 55 fl. belegten schriftlichen Offerte einzubringen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungrsteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 450 fl., ad II. mit 97 fl., sohin im Gesamtbetrage von 547 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfälligen bewilligten Gemeinde-Zuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag ad I. von 45 fl., ad II. von 10 fl., zusammen von 55 fl. österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es können Anbote für jede einzelne Gemeinde oder für beide vereint gemacht werden, indem zuerst jede Gemeinde für sich und sonach beide vereint im Komplex ausgebaut werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober 1865, Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt am 27. November 1865.

(441—2) Nr. 8407.
Verzehrungrsteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird wiederholt hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungrsteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehslachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Grafenstein des politischen Bezirkes Umgebung Klagenfurt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird
am 7. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch daselbst die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 65 fl. belegten schriftlichen Offerte einzubringen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungrsteuer und des dermaligen 20perz. außer-

ordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 650 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfälligen bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 65 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 24. November 1865.

(442—2) Nr. 8406.
Verzehrungrsteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungrsteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehslachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Stadtgemeinde Smünd im politischen Bezirke Smünd auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird
am 9. Dezember 1865

bei dem k. k. Steueramte zu Smünd um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch daselbst die allfälligen mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 136 fl. belegten schriftlichen Offerte einzubringen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungrsteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 1360 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfälligen bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 136 Gulden ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 27. November 1865.

(443—2) Nr. 8348.
Verzehrungrsteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungrsteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehslachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden I. Völkermarkt, II. Hainburg, III. Salsenberg, vereinigt mit den frühern Ortsgemeinden Töllerberg und Greuth, und IV. Lainach im politischen Bezirke Völkermarkt auf Grund des Gesetzes vom

17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentl. Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird
am 9. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungrsteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 4200 fl., ad II., III. und IV. mit 1260 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 5460 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfälligen bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag ad I. von 420 fl., ad II., III. und IV. von 126 fl., zusammen 546 fl. ö. W., in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Es können auch Anbote für jeden dieser zwei Komplexe oder für beide vereint gemacht werden, indem zuerst jeder einzeln, dann beide vereint ausgebaut werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 27. November 1865.

(445—1) Nr. 2059.
Minuendo-Lizitation.

Wegen Hintangabe der mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 12. d. M., Z. 12465, genehmigten Konstruktion der Bezirks-Fochbrücke über den Laibachfluß in Oberlaibach mit dem die Bezirkskasse treffenden Betrage für Meisterschaften und Materiale von 4547 fl. 20 kr., nebst der von den Verpflichteten in natura zu leistenden Hand- und Zugarbeit, wird

am 9. Dezember 1865,

Vormittags 10 Uhr, hieramts die Minuendo-Versteigerung stattfinden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Bedingungen hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Oberlaibach, am 28. November 1865.

(444—2) Nr. 911.
Lieferungs-Ausschreiben.

Behufs Sicherstellung der Fourage-Artikel-Lieferung auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1866 für die Pferde des Gendarmerie-Flügels zu Laibach wird die Lizitations-Verhandlung

auf den 9. Dezember d. J., um 10 Uhr Vormittags, in der Kanzlei des Flügel-Kommando's im Hause Nr. 47 und 48 Gradtscha-Worstadt anberaunt.

Hiezu werden hierauf Reflektirenden mit dem Beisatze eingeladen, daß der tägliche Fourage-Bedarf dermalen in täglich 2 Portionen

Hafer à 1/8 Mehen
Heu à 10 Pfund
Streustroh à 3 Pfund } besteht.

Die Lizitationsbedingungen liegen zur Einsicht für Unternehmungslustige beim gefertigten Flügel-Kommando.

Laibach, am 1. Dezember 1865.

k. k. Gendarmerie-Flügel-Kommando.